



**Markt Weitingen**  
Lkr. Ansbach

# **Bebauungsplan**

## **Sondergebiet**

### **"Windenergie Frankenhofen"**



## **Begründung**

**ENTWURF / Stand:07.03.2022**

Entwurfsverfasser:

Ingenieurbüro Heller GmbH



## Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Zielsetzung der Planung .....	3
2.	Beschreibung, Größe und Abgrenzung des Plangebiets .....	4
3.	Planungsrechtliche Voraussetzungen und Vorgaben / Übergeordnete Planungen .....	5
3.1.	Flächennutzungsplan .....	6
3.2.	Landesentwicklungsplan Bayern (LEP) und Regionalplan Westmittelfranken (RP8) .....	6
4.	Beschreibung der geplanten Nutzung .....	10
4.1.	Art der baulichen Nutzung .....	10
4.2.	Maß der baulichen Nutzung .....	11
4.3.	Bauweise und Baugrenzen .....	11
4.4.	Landschaftspflegerische und eingriffsminimierende Maßnahmen .....	12
4.5.	Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen .....	13
4.6.	Örtliche Bauvorschriften und Gestaltungsfestsetzungen .....	15
5.	Erschließung .....	16
5.1.	Verkehrliche Erschließung .....	16
5.2.	Netzanbindung .....	16
6.	Wasserrechtliche Belange .....	16
7.	Denkmalschutz .....	17
8.	Brandschutz .....	17
9.	Umweltprüfung und Umweltbericht .....	17

## Begründung

### 1. Anlass und Zielsetzung der Planung

Der Markt Weiltingen beabsichtigt in Zusammenarbeit mit dem Vorhabenträger Firma Naturenergie Zeilinger UG zwei Windenergieanlagen als Bürgerwindanlagen zu errichten und zu diesem Zweck einen Bebauungsplan mit paralleler Flächennutzungsplanänderung aufzustellen.

Die Gewinnung von Energie mit Hilfe nicht endlicher Rohstoffe wie (Sonnen-) Licht oder Wind ist angesichts der Endlichkeit fossiler Energiequellen ein energiepolitisches Ziel der Bundesrepublik Deutschland und wird entsprechend gefördert.

Die Nutzung der Windenergie hat in Anbetracht der Endlichkeit vorhandener Energievorräte als klima- und ressourcenschonende Art der Energiegewinnung in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Weitere Stärkungen erfuhr die Nutzung der Windenergie durch eine Änderung von § 35 des Baugesetzbuchs (BauGB), die den Bau und Betrieb von Anlagen zur Nutzung der Windenergie im Außenbereich privilegiert, sowie durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das Energieversorger verpflichtet, den von Windenergieanlagen erzeugten Strom abzunehmen und zu vergüten. In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Durch die Änderung der Bayer. Bauordnung sind höhenbezogene Mindestabstände zur Wohnbebauung Voraussetzung für eine Privilegierung von Windenergieanlagen. Aufgrund der sogenannten „10 H-Regelung“ (Gesamthöhe der Windkraftanlage) müssen Windenergieanlagen einen Abstand des 10-fachen ihrer Höhe vom nächsten Wohngebäude (gilt nicht für Wohngebäude im Außenbereich) einhalten.

Abweichungen von dieser sogenannten „10 H-Regelung“ sind nur durch Ausweisung von Flächen für die Windenergie in Flächennutzungsplänen und daraus entwickelten Bebauungsplänen möglich.

Die Gemeinde Weiltingen hat es sich zum Ziel gesetzt, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung erheblich zu steigern. Zudem möchte die Gemeinde mit einer Umsetzung von Bürgerwindenergieanlagen die Wertschöpfung in der Gemeinde stärken.

Eine schriftliche Befragung des nächstgelegenen Ortsteil Frankenhofen hat eine Zustimmung für die Errichtung und Betrieb für zwei Windenergieanlagen in Bürgerhand ergeben. Deshalb will die Gemeinde Weiltingen ihre Planungshoheit nutzen und über einen Bebauungsplan, die Lage der Windenergieanlagen und die konkreten Standorte der Anlagen festlegen.

Auf der Fläche sind **zwei** Windenergieanlagen geplant, die noch ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (BlmSchG) durchlaufen müssen.

Ziel ist es, die zur Nutzung der Windenergie geeigneten Anlagenstandorte planungsrechtlich entsprechend festzusetzen.

## 2. Beschreibung, Größe und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich südlich des Ortsteils Frankenhofen in der Gemeinde Weitingen und grenzt an das Gemeindegebiet der Stadt Wassertrüdingen und Fremdigen an. Das Gebiet befindet sich am Rand eines großen zusammenhängenden Waldgebietes.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 30,6 ha entlang der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Frankenhofen und Seglohe. Die Fläche liegt auf einer Höhe zwischen ca. 520 m ü.NN und 530 m ü.NN, leicht nach Norden geneigt. Sie ist forstwirtschaftlich genutzt. Im Bereich der geplanten Anlagenstandorte ist überwiegend Kiefernwald mit einzelnen Eichen, Fichten und kleineren Gehölzgruppen anzutreffen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Teilflächen der Flurstücke 2076, 2076/69, 2121/18, 2525, 2526, 2527, 2522, 2523 und 2499 der Gemarkung Frankenhofen.

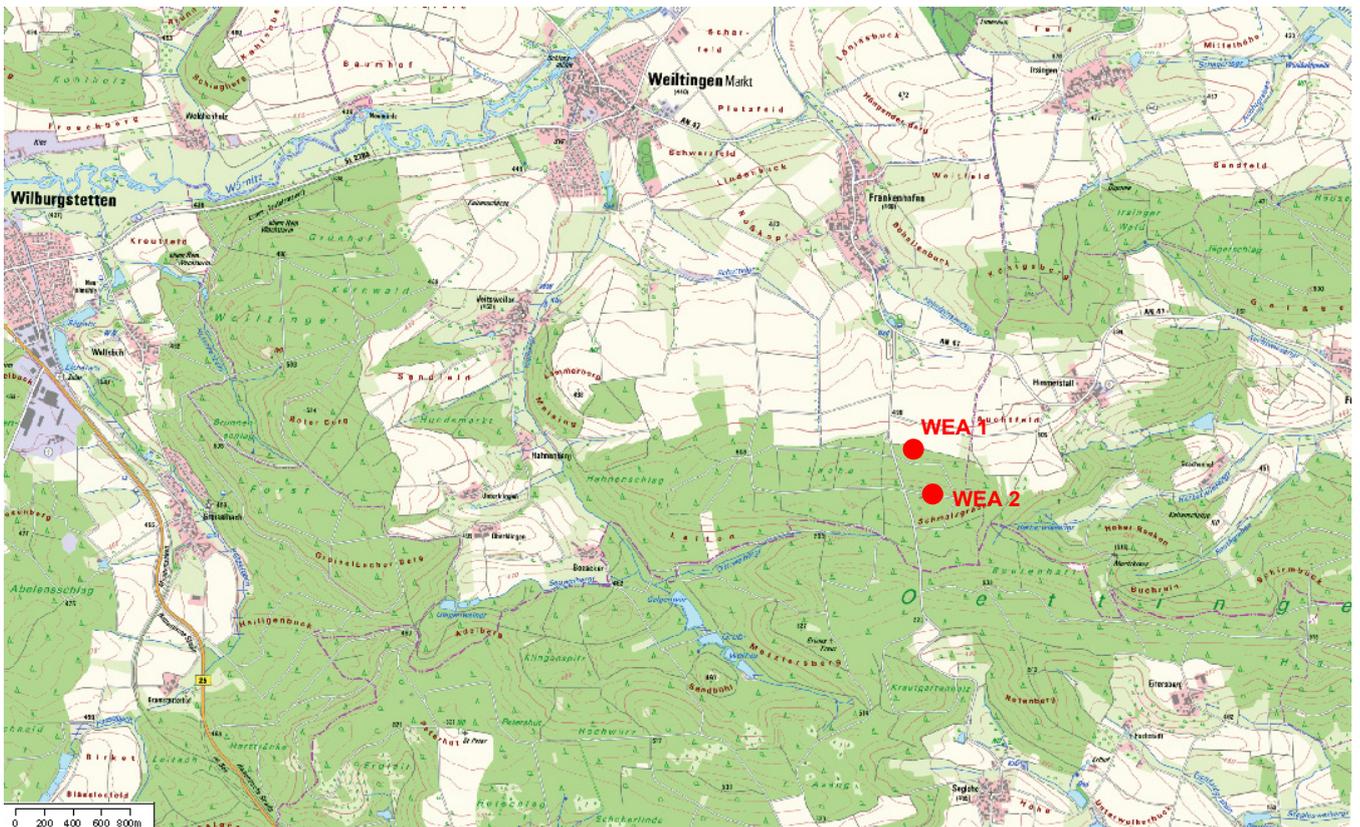


Abbildung 1: Kartenauszug aus dem Bayernatlas: topographische Karte mit Kennzeichnung der geplanten WEA

Kartierte Biotope sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Im Bereich der Planungsfläche befindet sich ein Bodendenkmal. Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich außerhalb der Abgrenzung des Bodendenkmals.

### 3. Standortwahl / Alternativenprüfung

Im Gemeindegebiet Weiltingen sind wenige Bereiche als günstige Gebiete für Windenergie dargestellt. Selbst das im Gemeindegebiet befindliche Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen (WK30), in dem grundlegend WEA zu konzentrieren sind, befindet sich laut Energie- Atlas außerhalb günstiger Gebiete. Hinzukommt, dass aufgrund von Eigentumsverhältnissen der Bau von WEA hier nicht umgesetzt werden kann.

Weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen befinden sich nicht im Gemeindegebiet. Da der Standort nur forstwirtschaftlich genutzte Gehölzbestände in einem Alter von 5 – 35 Jahren aufweist und keine Biotop betroffen sind, ist mit keinem Eingriff in wertvolle Bestände zu rechnen. Zudem handelt es sich um ein großflächiges kommunales Flurstück, welches die Abstandsregelungen innerhalb des Flurstücks einhält und die Erzeugung erneuerbarer Energien innerhalb der Kommune ermöglicht. Aus diesem Grund ist der Standort der WEA als ausgesprochen sinnvoll zu beschreiben. Ein alternativer Standort, der weitere Vorteile mit sich bringen würde, ist im Gemeindegebiet nicht gegeben.

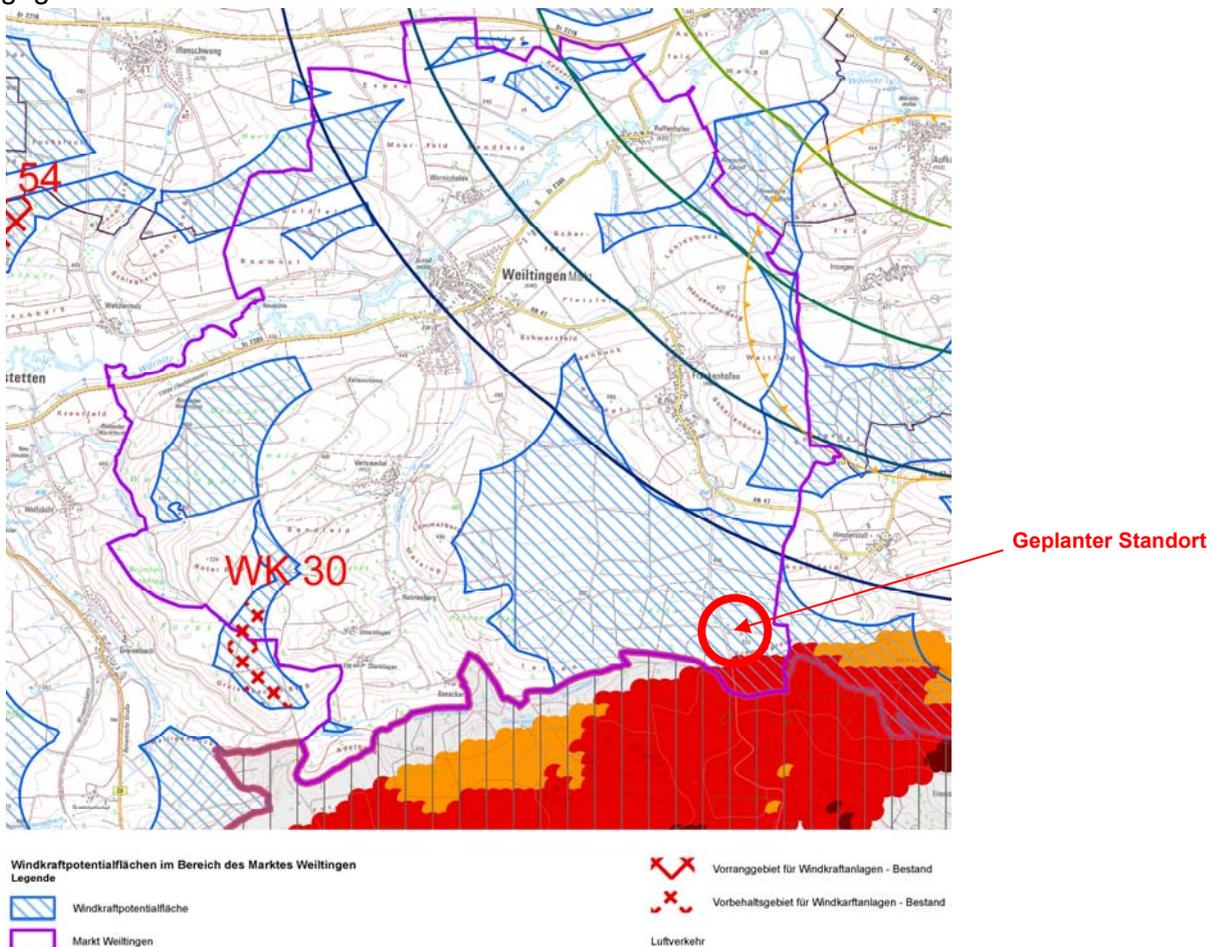


Abbildung 2: Kartenauszug Windkraftpotentialflächen im Bereich des Marktes Weiltingen, Quelle: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken

## 4. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Vorgaben / Übergeordnete Planungen

Die **gesetzliche Grundlage** liefern das Baugesetzbuch (BauGB), sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und die Bayerische Bauordnung (BayBO) jeweils in der aktuell gültigen Fassung.

### 4.1. Flächennutzungsplan

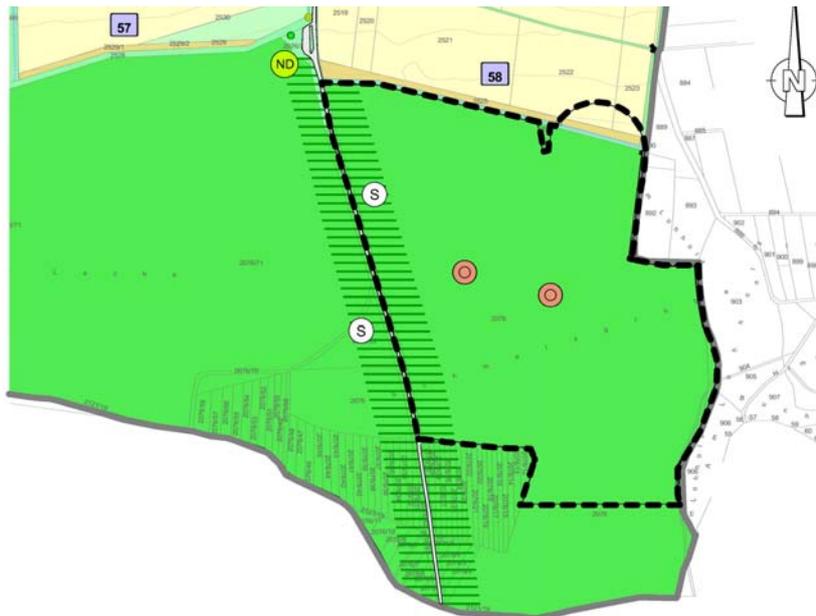


Abbildung 3: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Weiltingen mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs der Änderung

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Weiltingen wird der Geltungsbereich als Fläche für Wald dargestellt. Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan entspricht nicht den Darstellungen des Bebauungsplanes und wird deshalb gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauGB im Parallelverfahren geändert.

Bei der Fläche handelt es sich um kein Vorranggebiet für Windenergie. Raumbedeutsame Einzelanlagen, die den Anforderungen des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes (Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien“) entsprechen, die keinen Windpark bilden oder erweitern und deren Standorte in einem Flächennutzungsplan ausgewiesen sind, können in Ausnahmefällen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten errichtet werden. Deshalb wird im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes auf die vorliegende Fläche zugegriffen.

### 4.2. Landesentwicklungsplan Bayern (LEP) und Regionalplan Westmittelfranken (RP8)

Folgende einschlägigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind für die Planung heranzuziehen:

**Im LEP in der Fassung vom 01.09.2013 heißt es diesbezüglich:**

#### 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) "Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen."

### 6.2.2 Windkraft

Abs. 1 (Z) "In den Regionalplänen sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen."

Abs. 2 (G) "In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden."

### 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

Abs. 2 (G) „Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet werden.“

## **Der Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8) formuliert weiterhin:**

### 6.2.1 Erneuerbare Energien

(G) "In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen."

### 6.2.2 Windenergie

6.2.2.1 Abs. 1 (Z) "Windparks innerhalb der Region sind in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. In den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind der Bau und die Nutzung von Windparks ausgeschlossen."

6.2.2.1 Abs. 2 (Z) "Raumbedeutsame Einzelanlagen innerhalb der Region sind in der Regel in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. Raumbedeutsame Einzelanlagen, die den Anforderungen des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes (Anlage "Ausschluss- und Abwägungskriterien") entsprechen, die keinen Windpark bilden oder erweitern und deren Standorte in einem Flächennutzungsplan ausgewiesen sind, können in Ausnahmefällen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten errichtet werden."

### 7.1.2 Erholung

7.1.2.1 (G) "Es ist von Bedeutung, den Belangen der naturnahen Erholung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und in den Naturparks sowie im Bereich der Erholungsschwerpunkte ein besonderes Gewicht beizumessen."

7.1.2.3 (Z) "Als Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen insbesondere erhalten und gestaltet werden:

- die Naturparke Steigerwald, Frankenhöhe und Altmühltal,
- die Landschaftsschutzgebiete,
- die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete und
- die Erholungsschwerpunkte. "

7.1.2.8 (Z) "Vorwiegend für die naturnahe Erholung sollen die Gebiete Hesselberg (...) gesichert werden."

### 7.1.3 Sicherung der Landschaft

#### 7.1.3.2 (Z) Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

"Entsprechend der Abgrenzung in Karte 3 "Landschaft und Erholung", der Bestandteil des Regionalplans ist, werden die nachfolgend genannten Gebiete als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festgelegt:

- LB 1 Bedeutsame Talräume,
- LB 2 Zeugenberge,
- LB 3 Große zusammenhängende Waldgebiete und
- LB 4 Weiherketten und Weihergruppen.

In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden."

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht somit im Einklang mit dem allgemeinen Ziel des LEP 6.2.1 bzw. dem allgemeinen Grundsatz des RP8 6.2.1, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Die für die Windenergienutzung vorgesehene Fläche ist im Regionalplan der Region Westmittelfranken nicht als „Vorranggebiet/Vorbehaltsgebiet zur Nutzung der Windenergie“ dargestellt. Im Gemeindegebiet des Marktes Weitingen befindet sich lediglich das Vorbehaltsgebiet WK 30 für Windenergieanlagen. Dieses kann aufgrund der dort vorliegenden Eigentumsverhältnisse nicht als WEA – Standort umgesetzt werden.



Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan Westmittelfranken „Siedlung und Versorgung“ – Energieversorgung (Windkraft) mit Kennzeichnung der geplanten WEA

Ziel des Regionalplanes ist es, dass Windparks innerhalb der Region in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren sind. In den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen, sind der Bau und die Nutzung von Windparks ausgeschlossen.

Bei vorliegender Planung wird die Ausnahme gem. RP8 6.2.2.1 Abs. 2 (Z) als einschlägig erachtet und somit die Notwendigkeit zur Konzentration der Planung in einem regionalplanerischen Vorrang- oder

Vorbehaltsgebiet nicht eingefordert. Bei dem Gebiet handelt es sich grundsätzlich um ein Potentialgebiet.

Im Gemeindegebiet sind keine weiteren Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen vorhanden. Die Voraussetzungen zur Ausnahmeregelung, die beiden Einzelanlagen in der Kommune zu errichten, in denen keine Vorrangflächen umgesetzt werden können sind also gegeben.

Ein alternativer Standort, der weitere Vorteile mit sich bringen würde, ist im Gemeindegebiet nicht gegeben.

Zudem handelt es sich um ein großflächiges kommunales Flurstück, welches die Abstandsregelungen innerhalb des Flurstücks einhält. Aus diesem Grund ist der Standort der WEA als sinnvoll zu beschreiben.

Die Voraussetzungen, dass

a) kein Windpark geplant ist

Auf der Fläche sind **zwei** Windenergieanlagen geplant, so dass die beabsichtigte Planung keinen Windpark formt.

Die nächste Bestandsanlage befindet sich südwestlich des Vorhabens in ca. 5,4 km Entfernung in der Nähe der Ortschaft Rühlingsstetten. Damit befinden sich keine Bestands-WEA in der näheren Umgebung, so dass keine kumulative Wirkung eintritt.

b) die Planung im Rahmen einer interkommunalen Abstimmung erfolgt

Die interkommunale Abstimmung erfolgt im Rahmen der gegenständlichen Bauleitplanung.

c) die Planung gem. RP8 6.2.2.1 Abs. 2 den Anforderungen des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes (Ausschluss- und Abwägungskriterien) entspricht

sind gegeben.

Die regionalplanerischen **Ausschlusskriterien aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen** sind nicht berührt. Die geplanten Anlagen befinden sich außerhalb von

- Natur und Landschaftsschutzgebieten sowie Naturparke und sonstigen bedeutsamen Gebieten
- Militärischen Anlagen mit Schutzbereichen
- Flugplätzen mit Schutzbereichen
- Trinkwasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten oder Vorranggebieten für die Wasserversorgung
- Schutzwald, Wald der Erholungsintensität I und Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz
- Vorranggebieten zum Abbau von Bodenschätzen

Die regionalplanerischen **Ausschlusskriterien aus planerischen und fachlichen Gründen** sind nicht berührt. Die erforderlichen Abstände zu den Siedlungsflächen, Verkehrsflächen, Energieleitungen, Natur und Landschaft, usw. können eingehalten werden.

Relevant sind bei vorliegender Planung die **Abwägungskriterien für Einzelfallbewertung der Potentialflächen**, insbesondere die zu erwartenden Auswirkungen auf die Erholungswirksamkeit der Landschaft bzw. das Landschaftsbild da sich das Plangebiet

- im Nahbereich des Landschafts- und Erholungsraums des „Hesselbergs“
- im Nahbereich des Landschafts- und Erholungsraums des „Nördlinger Ries“
- innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebiet der Region 8 (Westmittelfranken)

befindet.

Die im Regionalplan festgelegten landschaftlichen Vorbehaltsgebiete kommen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine besondere Bedeutung zu.

Bei vorliegender Planung begründet sich die Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet im Wesentlichen aufgrund der Nähe zum Hesselberg und der Nähe zum Nördlinger Ries. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind keine Schutzgebiete i.S. des Naturschutzrechts und haben auch keine vergleichbaren Funktionen.

Die Belange bei Planungen im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet wurden im Rahmen einer Fotosimulation und einer gutachterlichen Bewertung der Sichtbeziehungen geprüft und bewertet (vgl. Anlagen 4 und 5 der Begründung). Weiterhin enthält der Umweltbericht (Anlage 1) eine Bestandsbeschreibung und Bewertung für das Schutzgut Landschaftsbild.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Sichtbarkeit der geplanten WEA stark vom Standort des Betrachters abhängt. In unmittelbaren Bereich von Ortschaften werden die Anlagen überwiegend durch die Sichtverschattung bestehender Bebauung verdeckt. Des Weiteren ist die Landschaft vom Ries bis zum Hesselberg sehr strukturreich mit vielen Gehölzen und Hügeln um die Anlagen ausgestattet, sodass die Sicht auf die WEA immer wieder versperrt wird. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die WEA zwar sichtbar sein werden, das Landschaftsbild aber nicht nachteilig negativ beeinträchtigen. Die Fotosimulation kommt zu dem Schluss, dass die Windenergieanlagen für das Landschaftsbild aus dem Blickwinkel eines neutralen Beobachters nicht als erhebliche Beeinträchtigung wahrgenommen werden.

Die Auswirkungen auf die weiteren Schutzgüter sind ebenfalls im Umweltbericht beschreiben und bewertet (vgl. Punkt 2 des Umweltberichts).

## **5. Beschreibung der geplanten Nutzung**

Der Planinhalt bezieht sich auf die erforderlichen Darstellungen und Festsetzungen für einen qualifizierten Bebauungsplan i. S. d. § 30 BauGB.

### **5.1. Art der baulichen Nutzung**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ festgesetzt.

Der größte Teil des Sondergebiets ist nicht überbaubar und soll weiterhin der Nutzung durch die Forstwirtschaft dienen. Es handelt sich also nicht um eine klassische „Baufläche“. Die Baufenster werden in dem erforderlichen Maß festgesetzt, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (BImSchG) unter Berücksichtigung aller relevanten Belange, festgelegt werden kann. Pro Baufenster ist je eine Anlage zulässig.

Damit wird klargestellt, dass innerhalb des Sondergebiets nur zwei Anlagen zur Nutzung der Windenergie sowie Nebenanlagen, die keinen Windpark darstellen und der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen, zulässig sind.

Deshalb soll die Privilegierung land- und forstwirtschaftlicher Gebäude gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 weiterhin auch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelten. Bauliche Anlagen der Landwirtschaft/Forstwirtschaft sollen weiterhin - außerhalb der Baugrenzen und der Flächen für Nebenanlagen - gemäß den Bestimmungen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 zulässig sein, ohne dass hierfür konkrete Flächen innerhalb des Geltungsbereichs festgesetzt sind.

## **5.2. Maß der baulichen Nutzung**

Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung ist gem. § 16 Abs. 3 BauNVO stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe der baulichen Anlagen festzusetzen.

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch Höhenfestsetzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB und Festsetzung der überbaubaren Grundflächen gemäß § 16 und § 19 BauNVO festgesetzt.

Der Bebauungsplan setzt für die Windenergieanlagen eine maximale Gesamthöhe von 200 m fest.

Aus Gründen des Landschaftsbildes stellt der Bebauungsplan ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlagen sicher. Näheres regeln die Bauvorschriften und Gestaltungsfestsetzungen.

Aufgrund der zu erwartenden mittleren Windgeschwindigkeit in 150 m Höhe (über 5,5 m/s) ist eine wirtschaftliche Nutzung der zulässigen Anlagen sichergestellt.

Die maximale Größe der Grundflächen ist in den textlichen Festsetzungen bestimmt und bezieht sich auf die jeweiligen Flächen für Fundamente, Masten und Kranstellflächen. Die von Rotorblätter überstrichene Fläche ist bei der Ermittlung der Grundfläche nicht mitzurechnen. Der Flächenbedarf ist in der Summe festgesetzt und darf nicht überschritten werden.

## **5.3. Bauweise und Baugrenzen**

Die überbaubaren Flächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Weiterhin ist festgesetzt, dass die Fundamente der Anlagen innerhalb der Baugrenzen liegen müssen. Die sonstigen Nebenanlagen und unbefestigten Flächen, die dem Betrieb von WEA dienen, sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Die festgesetzten Baugrenzen ermöglichen eine gewisse Flexibilität bei der Positionierung der Windenergieanlagen, stellen aber durch die Zulässigkeit von maximal einer Anlage pro Baufenster sicher, dass nur zwei Windenergieanlagen errichtet werden können.

Weiterhin wird durch die Festsetzung der Baugrenzen der Abstand zum nächstgelegenen Wohngebäude im planerischen Außenbereich so gewählt, dass unnötige Beeinträchtigungen (Schall, Schatten) minimiert werden und zusammen mit den Festsetzungen des Bebauungsplans sichergestellt ist, dass die immissionsschutzrechtlichen Orientierungswerte eingehalten werden können. Ebenso wird eine zukünftige bauliche Entwicklung in den anliegenden Ortschaften nicht behindert.

## 5.4. Landschaftspflegerische und eingriffsminimierende Maßnahmen

### Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung:

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde von NATURGUTACHTER Landschaftsökologie – Faunistik – Vegetation erstellt. Das Gutachten wird als Anlage 2 beigefügt und ist vollumfänglich zu beachten. Die darin enthaltenen Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung sowie die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) sind im Bebauungsplan festgesetzt.

Zur Erläuterung und Beschreibung der Prüfung wird an dieser Stelle auf den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur saP (Anlage 2) des Bebauungsplanes mit Stand vom 24.06.2020 verwiesen.

Als gutachterliches Fazit kann festgestellt werden, dass *„im Rahmen der Kartierung gemeinschaftsrechtlich streng geschützter Arten 6 vorkommende Fledermausarten, die Haselmaus und die Zauneidechse als FFH – Arten des Anhang IV sowie insgesamt 31 „Europäische Vogelarten“ identifiziert, die im Hinblick auf die Vorhabenwirkungen hinsichtlich der Verbottatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG näher zu prüfen waren.*

*Die artenschutzrechtliche Prüfung des beschriebenen Vorhabens kommt hinsichtlich der untersuchten Arten bzw. Artgruppen und zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die nachgewiesenen geschützten Arten nicht berührt werden, weil*

- *Für alle betrachteten Arten kein oder nur ein allgemeines Tötungsrisiko vorliegt oder Tötungen weitgehend vermieden werden können und damit ein Verbottatbestand nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG nicht erfüllt wird,*
- *Störungen streng geschützter Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG entweder nicht zu erwarten sind oder aber keine den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechternden Auswirkungen haben und*
- *Wegen der geringen Windempfindlichkeit bzw. der ausreichenden Entfernung zu dauerhaften Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sensibler Arten deren Zerstörung auszuschließen ist bzw. bei Beanspruchung in geringem Umfang die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gewahrt bleibt.“*

### Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung:

Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden die erforderlichen Maßnahmen festgesetzt. Zur Erläuterung und Beschreibung der Maßnahmen wird an dieser Stelle auf den Umweltbericht (Anlage 1) des Bebauungsplanes mit Stand vom 14.03.2022 verwiesen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass *„die Ausweisung des Sondergebietes auf Flächen für Wald erfolgt. Die betroffene Waldfläche befindet sich im „Oettinger Forst“ am Rande des Riesrandes sowie in der unmittelbaren Umgebung des Hesselbergs und des LSG „Nördlicher Reisrand“.*

*Die Beeinträchtigung auf die Schutzgüter Wasser, Klima und Kulturgüter sind als „gering“ zu bewerten. Für die betroffenen Tierarten werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen getroffen, um die Beeinträchtigungen auf das Minimum zu reduzieren. Für das Schutzgut Boden liegt eine hohe Eingriffserheblichkeit aufgrund der dauerhaft versiegelten oder teilversiegelten Flächen vor, jedoch sind diese relativ geringflächig, so dass sich nur eine mittlere Auswirkung ergibt. Wesentlich betroffenes Schutzgut ist außerdem das Landschaftsbild (Ortsbild, Hesseberg, Riesrand), wobei hier Vorbelastungen durch bestehende WEA, die intensive Landwirtschaftliche Nutzung sowie Verkehrswege vorhanden sind.“*

### 5.5. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen

Von Windenergieanlagen gehen Immissionen durch Schall und Schattenwurf aus. Die nächstliegenden Immissionsorte liegen in den Orten Himmerstall und Frankenhofen.

Die Abstandsempfehlungen des Bayer. Landesamts für Umwelt hinsichtlich Schallimmissionen, die für Mischgebiete in nicht vorbelasteten Siedlungen sehen einen Mindestabstand von 500 m vor, dieser wird eingehalten.

Für die geplanten WEA wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt.

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nach den folgenden Einstufungen müssen eingehalten werden:

Diese sind:

Anforderung nachts (22:00 – 6:00)	Anforderungen tags (6:00 – 22:00)	Einstufung
35 dB(A)	45 dB(A)	Reine Wohngebiete, Erholungsorte und Kurgebiete
40 dB(A)	55 dB(A)	Allgemeine Wohngebiete
45 dB(A)	60 dB(A)	Kern- Dorf- und Mischgebiete
50 dB(A)	65 dB(A)	Gewerbegebiete

Gemäß der vorliegenden Schallimmissionsprognose, die als Anlage 6 Bestandteil der Begründung ist, werden diese Werte an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten.

Immissionsort ID	Immissionsort	Einstufung
A	Himmerstall 1a	Dorf- und Mischgebiet (45 dB(A))
B	Goschenhof 3	Dorf- und Mischgebiet (45 dB(A))
C	Eitersberg 1	Dorf- und Mischgebiet (45 dB(A))
D	Eitersberg 2	Dorf- und Mischgebiet (45 dB(A))
E	Hochstadt 1a	Dorf- und Mischgebiet (45 dB(A))
F	Erlhof 8	Dorf- und Mischgebiet (45 dB(A))
G	Seglohe 9	Dorf- und Mischgebiet (45 dB(A))
H	Bosacker 6	Dorf- und Mischgebiet (45 dB(A))
I	Hahnenberg 6	Dorf- und Mischgebiet (45 dB(A))
J	Veitsweiler 15	Dorf- und Mischgebiet (45 dB(A))
K	Weiltingen Buchenstr. 21	Dorf- und Mischgebiet (45 dB(A))
L	Weiltingen 15, südlich von Sportplatz	Allgemeines Wohngebiet (40 dB(A))
M	Frankenhofen 72	Dorf- und Mischgebiet (45 dB(A))

Weiterhin wurde eine Schattenwurfprognose (Anlage 7) erstellt.

**Immissionsrichtwerte für die jährliche Beschattungsdauer nach den LAI Hinweisen vom 23.1.2020:**

Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen ist sicherzustellen, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht überschritten wird. Bei Überschreitungen kann eine Abschaltautomatik die Einhaltung der Immissionsschutzanforderungen gewährleisten. Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist durch diese auf die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichtes), ist auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden zu begrenzen.

**Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer nach den LAI Hinweisen vom 23.1.2020:**

Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Minuten. Bei Überschreitung dieses Richtwertes an mindestens drei Tagen ist durch geeignete Maßnahmen wie beispielsweise eine Abschaltautomatik die Begrenzung der täglichen Beschattungsdauer auf 30 Minuten zu gewährleisten.

**Gemäß der vorliegenden Schattenwurfprognose wird für den Immissionsort Himmerstall eine Abschaltautomatik an der WEA 2 benötigt.**

Im Bereich der Anlagen kann zudem Eiswurf bzw. Eisfall auftreten. Ein Eiserkennungssystem stellt sicher, dass die Anlagen bei Eisansatz an den Rotorblättern automatisch abschalten.

#### Flugsicherung:

Die Oberfläche der Windenergieanlagen, insbesondere der Rotorblätter sind so beschaffen, dass Lichtreflexe vermieden werden.

Die Anlagen werden mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung zu versehen. Durch Einsatz von Sichtweitenmessgeräten ist bei entsprechenden Bedingungen die Befeuerung bedarfsgerecht zu reduzieren. Die Hinderniskennzeichnung der Windenergieanlagen ist synchronisiert.

Die Entfernung zum Funkfeuer Dinkelsbühl (Hohenkreßberg) beträgt ca. 22 km, die Windenergieanlagen sind damit außerhalb des Einwirkungsbereiches des Funkfeuers.

### **5.6. Örtliche Bauvorschriften und Gestaltungsfestsetzungen**

Die Gemeinde Weiltingen möchte ein einheitliches Bild der Anlagen untereinander sicherstellen. Dies ist aus Gründen zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich. Deshalb ist die Bauweise als geschlossener Rohr- oder Betonmast sowie die Art des Rotors (3-flügelige Rotorblätter mit horizontaler Achse) festgesetzt. Weiterhin wurde die maximale Gesamthöhe mit 200 m ab Oberkante Fundament festgesetzt. Auch die Drehrichtung ist untereinander und an die angrenzenden bestehenden Anlagen anzupassen, um eine unnötige Beunruhigung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden.

Aufgrund des leicht hängigen Geländes sind Geländeauffüllungen zum Höhenausgleich im Bereich der Fundamente und Zuwegungen zulässig.

Die Tiefe der Abstandsflächen wird gemäß Art. 6 Abs. 5 BayBauO mit  $0,4 H$  ( $H$  = Gesamthöhe der Anlage) festgesetzt. Die Abstandsfläche wird gemessen in Form eines Kreises um die Mittelachse der Anlage. Die Abweichung von der Abstandsflächenregel  $1 H$  ist vertretbar, da es sich bei der vorliegenden Planung sowohl um ein Vorhaben wie auch um eine Umgebung handelt, die sich erheblich vom Regelfall eines Bebauungsplanes unterscheidet. Für die benachbarten Grundstücke sind keine erheblichen Einbußen an Belichtung, Besonnung oder Belüftung zu erwarten. Es sind im Umfeld der möglichen Standorte keine Grundstücke oder baulichen Anlagen vorhanden, die aufgrund ihrer Nutzung oder Eigenart eine Einhaltung größerer Abstandsflächen erfordern würden. Insofern handelt es sich um eine atypische Fallgestaltung, für die eine Abweichung nach Art. 6 Abs. 1 BayBauO zulässig ist.

## **6. Erschließung**

### **6.1. Verkehrliche Erschließung**

Die Standorte befinden sich östlich der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Frankenhofen und Seglohe.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt ausgehend von der nördlich gelegenen Kreisstraße AN 47 über die Gemeindeverbindungsstraße und die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege.

Die Zufahrt ist über bestehende Verkehrswege sichergestellt. Eventuell notwendige Kurvenaufweitungen oder sonstige bauliche Maßnahmen der bestehenden Wege werden im erforderlichen Maß umgesetzt.

Es wird sichergestellt, dass die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Grundstücken wie bisher ungehindert möglich ist.

Die Anbindung über Zufahrten an das öffentliche Straßenverkehrsnetz ist aufgrund der Zweckbestimmung des Sondergebiets ausreichend.

### **6.2. Netzanbindung**

Weitere erforderliche Erschließungsanlagen sind Strom- Datenleitungen, die als Erdkabel von den möglichen Anlagenstandorten problemlos innerhalb bestehender Wege und Zufahrten zum nächstmöglichen Einspeisepunkt geführt werden können.

## **7. Wasserrechtliche Belange**

Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete.

Die geplanten Anlagenstandorte liegen außerhalb festgesetzter Trinkwasserschutzgebiete.

Für die baulichen Anlagen und Nutzungen wird kein Trinkwasser benötigt.

Eine Ableitung von Niederschlagswasser ist nicht vorgesehen. Das anfallende Niederschlagswasser der Anlagen versickert außerhalb der Fundamente. Betriebsflächen werden mit versickerungsfähigem Material gestaltet.

Abwasser fällt nicht an. Ein Anschluss an das öffentliche Abwasserkanalnetz der Gemeinde ist nicht vorgesehen.

Amtliche Grundwasserstände sind im Bereich des Vorhabens nicht bekannt. Sollte bei der Erschließung und Bebauung Grundwasser angeschnitten werden, was aufgrund der Gründungstiefe anzunehmen ist, so ist für eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das ständige Ableiten von Grund- und Quellwasser über das Kanalnetz ist verboten.

---

Altlasten sind im Planungsgebiet keine bekannt.

## 8. Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereichs des Sondergebietes ist ein Bodendenkmal vorhanden. Der Eingriff zur Errichtung der Windenergieanlagen erfolgt außerhalb des Bereiches des Bodendenkmals.

Dennoch ist die geplante Baufläche als Vermutungsbereich im Sinne des Art. 7 BayDSchG zu beachten.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.] wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

## 9. Brandschutz

Es wird auf das Merkblatt „vorbeugender Brandschutz“ sowie auf die nachgelagerte Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens verweisen.

## 10. Umweltprüfung und Umweltbericht

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes durchzuführen. Die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht, der als Anlage zur Begründung mit ausliegt, beschrieben und bewertet. An dieser Stelle wird auf den Umweltbericht (Anlage 1) des Bebauungsplanes mit Stand vom 30.06.2020 verwiesen.

Aufgestellt:

Herrieden, den 07.03.2022

**Ingenieurbüro Heller GmbH**

.....  
Willi Heller, Dipl.-Ing. (Univ.)  
(Unterschrift)

**Anlagen der Begründung:**

- Anlage 1: Umweltbericht vom 14.03.2022
- Anlage 2: artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 25.11.2020
- Anlage 3: FFH – Verträglichkeitsabschätzung vom 24.06.2020
- Anlage 4: Textteil zur Fotosimulation vom 03.04.2020  
Fotosimulation vom 30.03.2020
- Anlage 5: Bewertung der Sichtbeziehungen
- Anlage 6: Schallimmissionsprognose vom 12.07.2020
- Anlage 7: Schattenwurfprognose vom 12.07.2020